



LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (576) 95/3023 PLs 2602.09 Ve Ns (171.09)
339 Cs 93.09

Strafsache

g e g e n

G A N

geboren am 19 in Ohlau

Kreis Breslau/Polen,

wohnhaft: Straße 4,

Berlin,

w e g e n

Verkehrsvergehens

Auf die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil
des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom
8. Oktober 2009

- 2 -

hat die 76. Strafkammer des Landgerichts Berlin
aufgrund der Hauptverhandlung
vom 2. Dezember 2009,
an der

Vorsitzender Richter am Landgericht Lindemann
als Vorsitzender,

Hausfrau Ute Danielzik,
Diplom- Pflegepädagoge Christian Tschann
als Schöffen,

Staatsanwalt Sent
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Samimi
als Verteidiger,

Justizsekretär Rudolph
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

teilgenommen haben,

- 3 -

für R e c h t erkannt:

Die Berufung wird auf Kosten des Angeklagten mit der Maßgabe verworfen, daß der Angeklagte wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 5 Euro verurteilt wird und die Sperrfrist noch drei Monate beträgt.

G R Ü N D E :

=====

(abgekürzte Fassung gemäß § 267 Absatz 4 StPO)

Das Amtsgericht hat den Angeklagten wegen vorsätzlichen Vergehens gegen § 316 Absatz 1 StGB zu einer Geldstrafe von fünfzig Tagessätzen zu je fünf Euro verurteilt, gemäß den §§ 69 und 69 a StGB die Fahrerlaubnis des Angeklagten entzogen, seinen Führerschein

eingezogen, eine Sperrfrist für die Neuerteilung einer Fahrerlaubnis von fünf Monaten verhängt und dem Angeklagten die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Gegen das Urteil hat der Angeklagte Berufung eingelegt.

In der Berufungshauptverhandlung ist derselbe Sachverhalt festgestellt worden, den das Amtsgericht festgestellt hat: Am 14. Februar 2009 gegen 7.30 Uhr befuhr der infolge Alkohogenusses absolut fahruntaugliche Angeklagte (BAK um 9.20 Uhr zur Zeit der Blutentnahme 1,80 ‰ mit dem PKW B - 5 die Friedrichstraße in Berlin, wobei er der Polizei aufgefallen ist.

Bei diesem festgestellten Sachverhalt war der Angeklagte den übereinstimmenden Anträgen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft folgend gemäß § 316 Absatz 1 und Absatz 2 StGB wegen fahrlässiger Trunkenheit im

Verkehr zu bestrafen, denn er hat ein Fahrzeug geführt, obwohl er infolge des Genusses alkoholischer Getränke nicht in der Lage gewesen ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Er war vielmehr absolut fahruntauglich, was aus der festgestellten hohen Alkoholisierung folgt. Für eine vorsätzliche Verübung der Tat haben in Übereinstimmung mit den Anträgen der Verteidigung und der Staatsanwaltschaft auch zur Überzeugung der Kammer keinerlei Anhaltspunkte gesprochen.

Das Berufungsgericht hatte nach Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände keine Veranlassung, an der verhängten Geldstrafe etwas zu ändern, dasselbe gilt für den getroffenen Maßregelausspruch gemäß den §§ 69 und 69 a StGB, weil der Angeklagte bei dem festgestellten hohen Alkoholwert weiter zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist. Die Sperrfrist hat die Kammer allerdings mit Rücksicht auf den Zeitablauf auf jetzt noch drei Monate bestimmt.

Gemäß § 473 StPO hat das Berufungsgericht schließlich

dem Angeklagten die Kosten auch des Berufungsverfahrens auferlegt.

Lindemann

Beglaubigt/Ausgefertigt

Justizangestellte

